

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 24. Oktober 1961)

Die «Farabewa AG Versicherungsgesellschaft» in Zürich wurde zum Betriebe der Kautionsversicherung ermächtigt.

Folgenden Kantonen wurden Bundesbeiträge bewilligt:

1. Schwyz: an die Kosten der Erstellung eines Waldweges «Wehrstrasse», in der Gemeinde Schindellegi.
2. St. Gallen: an die Kosten der Erstellung eines Waldweges «Feusen», in den Gemeinden Rüte und Eggerstanden (AI).
3. Waadt: an die Kosten der Güterzusammenlegung Corseaux.
4. Wallis: an die Kosten der Wiederaufforstungen «Carrières», in der Gemeinde Vollèges, und «Châtaigneraies de Vers l'Eglise», in der Gemeinde Fully.

Herr Dr. Markus Redli, von Zürich und Unteriberg, wurde zum Direktor der Eidgenössischen Finanzverwaltung gewählt.

Der Bundesrat hat vom Rücktritt der Herren Bundesrat Dr. Hans Schaffner, als Präsident, und Minister Robert Kohli, als Mitglied der Konsultativen Kommission für Handelspolitik Kenntnis genommen. Zu Nachfolgern wurden gewählt: die Herren Botschafter Dr. Erwin Stopper, Direktor der Handelsabteilung, als Präsident, und Botschafter Pierre Micheli, Generalsekretär des Politischen Departements, als Mitglied.

5492

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 18. bis 24. Oktober 1961

Frankreich. Herr Serge de Tschaikowsky, Handelsrat, ist in der Schweiz eingetroffen, um seine Funktionen zu übernehmen.

Sowjetunion. Herr Ivan Efremov, Erster Botschaftssekretär, wurde einem andern Posten zugeteilt.

Vereinigte Arabische Republik. Herr Khalid Muhsin Al-Barazi, Dritter Botschaftssekretär, gehört dieser Mission nicht mehr an.

5492

Weisungen
des
Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements betreffend
photokopierte Zivilstandsurkunden
(Vom 14. Oktober 1961)

1. Gemäss Artikel 129, Absatz 2, und 141, Absatz 3 der Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953 können die kantonalen Aufsichtsbehörden einzelne Zivilstandsämter ermächtigen, an Stelle geschriebener Auszüge (sowohl für eigentliche Auszüge, wie für amtliche Mitteilungen) Photokopien abzugeben.
2. Für zivilstandsamtliche Photokopien ist nur Papier bester Qualität zu verwenden, das von der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt als für Zivilstandsurkunden verwendbar bezeichnet worden ist. Die Papierlieferanten haben der kantonalen Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Verwendbarkeitsnachweis vorzulegen.
3. Photokopien dürfen nur von Eintragungen mit gut lesbarer Schrift gemacht werden.
4. Unzulässig sind Photokopien aus Einzelregistern:
 - a. von Eintragungen, die gemäss Artikel 50, Absatz 1 der Zivilstandsverordnung berichtet worden sind, und
 - b. von Eintragungen mit Randanmerkungen.Von diesen Eintragungen sind, wie bisher, geschriebene Auszüge zu erstellen.
5. Photokopien an Stelle geschriebener Familienscheine sind ebenfalls zulässig, jedoch nur dann, wenn der hand- oder maschinengeschriebene Auszug aus dem Familienregister keinen anderen Text wiedergeben würde. Der Fuss des Familienregisterblattes ist durch Schablone zu decken. Ziffer 8 dieser Weisungen gilt sinngemäss auch für Familienscheine.
6. Für Photokopien gelten grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für geschriebene Auszüge und Mitteilungen, soweit eine Abweichung nicht in der Natur der Photokopie selbst liegt. (So fallen die sonst vorgeschriebenen Ausstreichungen von Auszügen weg.)
7. Angaben der Registereintragung, welche in Auszügen weggelassen werden müssen, sind durch Schablonen zu decken.
Hiezu gehören insbesondere
 - a. die Berufsbezeichnungen,
 - b. die Bezeichnungen «ehelich» oder «ausserehelich».

In gleicher Weise zu decken sind ferner alle Eintragungen und Vordrucke des Registers, die im Auszug nicht sichtbar sein sollen, wie z.B.

- c. der Registertitel («Geburtsregister» usw.),
- d. die im Randtitel enthaltenen Namen,
- e. Randvermerke, welche auf Grund kantonaler Vorschriften erfolgen (wie Hinweise auf das Familienregister, die Grabnummer usw.),
- f. der Fuss der Registereintragung (von «Eingetragen am auf die Anzeige» an).

Seitenzahl und Nummer der Eintragung sind dagegen nicht zu decken; diese sind gleich wie die Nummer des Bandes (siehe Ziff.9, Buchstabe e) auf der Photokopie anzugeben.

- 8. Dagegen muss die Photokopie entsprechend den Formularen 11, 21, 31 usw. eine Überschrift enthalten, z.B.

«Geburtsschein

photokopierter Auszug aus dem Geburtsregister des Zivilstandskreises
.....».

Es empfiehlt sich, diese Worte auf Schablonen anzubringen, damit sie mit dem Text der Registereintragung photokopiert werden.

- 9. Es ist zweckmässig, auch die weiteren Angaben, welche der photokopierte Auszug enthalten muss, auf Schablonen anzubringen, damit sie mit dem übrigen Text mitphotokopiert werden, wie z.B.

- a. das Kantonswappen,
- b. die Kantonsbezeichnung,
- c. die Richtigkeitsbescheinigung,
- d. das Ausstellungsdatum und
- e. die Bandnummer.

Es ist indessen zulässig, diese Angaben, insbesondere das Ausstellungsdatum und die Bandnummer, auf der Photokopie vor der Abgabe an den Besteller von Hand oder mittels Gummistempel zu vermerken.

- 10. Die Richtigkeitsbestätigung (Buchstabe c von Ziff.9) ist auf der Vorderseite, und nicht auf der Rückseite anzubringen. Analog den geschriebenen Auszügen soll sie lauten:

«Für richtigen Bildabzug
Der Zivilstandsbeamte:»

- 11. Photokopien haben schwarze Schrift auf weissem Grund aufzuweisen.
- 12. Die Vorschrift von Artikel 145, Absatz 1 der Zivilstandsverordnung gilt auch für Photokopien; diese besitzen nur dann den Charakter einer öffentlichen Urkunde im Sinne von Artikel 9 des Zivilgesetzbuches, wenn sie

- a. das Ausstellungsdatum tragen,
- b. vom Zivilstandsbeamten eigenhändig unterzeichnet und
- c. mit dem Amtsstempel versehen sind. Für diesen muss an Stelle des üblichen Gummistempels ein Prägestempel verwendet werden.

Bern, den 14. Oktober 1961.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:

5938

L. von Moos

Mailänder Versicherungsgesellschaft, in Mailand

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 24. Oktober 1961 der Ernennung des Herrn Dr. Silvio Matinoli, von Pianezzo, in Bern, Weissenbühlweg 6, zum Generalbevollmächtigten für die Schweiz der Mailänder Versicherungs-Gesellschaft in Mailand, zugestimmt. Herr Dr. S. Matinoli ersetzt ab 1. November 1961 Herrn L. Bellasi, nachdem dieser die ihm von der Gesellschaft übertragene Aufgabe erfüllt hat. (Art. 47 der Verordnung vom 11. September 1931 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen.)

Bern, den 25. Oktober 1961.

5492

Eidgenössisches Versicherungsamt

Notifikation

Herrn Lorenzo Baltes, wohnhaft gewesen in München, Elisabethstrasse 3, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Gestützt auf Artikel 120' des Bundesgesetzes über das Zollwesen hat die Zollkreisdirektion Chur das in der Garage Vonmoos, Maloja, zurückgelassene, unverzollte Personenautomobil «Opel-Olympia», Chassis-Nr. Oly-53-LZ-075.531, Motor-Nr. 1,5L-54-07.303, Polizei-Nr. M-ET 752/D als Zollpfand beschlagnahmt. Sofern Sie innert 30 Tagen das Fahrzeug nicht ausführen oder die geschuldeten Einfuhrabgaben bezahlen, wird es in Anwendung von Artikel 122 des Zollgesetzes verwertet.

Beschlagnahme und Verwertung können innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung dieser Notifikation an gerechnet, bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern mit Beschwerde angefochten werden.

Bern, den 26. Oktober 1961.

5492

Eidgenössische Oberzolldirektion

Vorübergehende Wiedereröffnung des Eidgenössischen Schuldbuches

Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement, gestützt auf Artikel 8 der Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1939 zum Bundesgesetz über das Eidgenössische Schuldbuch, verfügt die Öffnung des Eidgenössischen Schuldbuches vom

6. November bis 5. Dezember 1961

zur Eintragung von Forderungen aus Titeln der nachstehend verzeichneten Anleihen.

I.

Verzeichnis der Anleihen, deren Titel im Schuldbuch eingetragen werden können

a. nicht auslosbare Anleihen:		Ordentliche Fälligkeit	Kündbar seitens des Schuldners ab
3½%	Eidgenössische Anleihe	1944 15. November 1964	1956
3½%	Eidgenössische Anleihe Juni	1945 30. Juni 1965	1960
3½%	Eidgenössische Anleihe Dezember	1945 15. Dezember 1967	1960
3¼%	Eidgenössische Anleihe April	1946 15. April 1966	1961
3¼%	Eidgenössische Anleihe Dezember	1946 1. Dezember 1971	1961
3¼%	Eidgenössische Anleihe	1947 15. Februar 1972	1962
3 %	Eidgenössische Anleihe	1949 1. Juli 1974	1967
3 %	Eidgenössische Anleihe	1950 31. Mai 1980	1972
2¾%	Eidgenössische Anleihe	1951 15. März 1963	—
3 %	Eidgenössische Anleihe März	1951 15. März 1969	1965
3 %	Eidgenössische Anleihe Mai	1951 1. Mai 1971	1965
3 %	Eidgenössische Anleihe	1952 15. Mai 1970	1965
2¾%	Eidgenössische Anleihe März	1954 1. März 1972	1966
2¾%	Eidgenössische Anleihe Juni	1954 1. Juni 1974	1969
3 %	Eidgenössische Anleihe Juni	1955 30. Juni 1975	1970
3 %	Eidgenössische Anleihe November	1955 1. November 1967	1965
3 %	Eidgenössische Anleihe	1956 1. Mai 1973	1968
3 %	Schweizerische Bundesbahnen Rente	1890 —	jederzeit
b. auslosbare Anleihen:		Mittlere Fälligkeit:	
3½%	Eidgenössische Anleihe	1943 15. April 1965	1958
3 %	Schweizerische Bundesbahnen	1938 31. Oktober 1967	1948

II.

1. Die Eidgenössische Schuldbuchverwaltung (Schweizerische Nationalbank in Bern) nimmt vom 6. November bis 5. Dezember 1961 Anmeldungen für die Eintragung von Forderungen aus Titeln der im vorstehenden Verzeichnis aufgeführten Anleihen entgegen.

2. Die Anmeldungen sind mit den zur Eintragung angemeldeten Titeln, einschliesslich sämtlicher nach dem 1. Dezember 1961 fällig werdender Coupons, bei der Eidgenössischen Schuldbuchverwaltung (Schweizerische Nationalbank in Bern) direkt oder durch Vermittlung der übrigen Nationalbankstellen, beziehungsweise der üblichen Bankverbindungen, zuhanden der Schuldbuchverwaltung einzureichen. Allfällige Sendungsspesen gehen zu Lasten des Einreichers.

3. Die für die Anmeldung erforderlichen Formulare (Antrag, Unterschriftenverzeichnis, Bordereau) sowie Merkblätter für die Benützer des Schuldbuches sind bei sämtlichen Sitzen, Zweiganstalten und eigenen Agenturen der Schweizerischen Nationalbank zu beziehen.

Bern, den 10. Oktober 1961.

5492

Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement:

J. Bourgknecht

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Bei der unterzeichneten Verwaltung kann bezogen werden:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

mit den bis 1. Januar 1959 erfolgten Änderungen

Preis plus Zustellgebühr

Fr. 3.— (broschiert)

1126

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei

Beim Eidgenössischen Luftamt in Bern ist in deutscher und französischer Sprache (Umfang 20 Seiten) erschienen:

Schweizerische Luftverkehrsstatistik 1960

Der Bericht kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, Bern 3, zum Preise von Fr. 1.50, bezogen werden.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.11.1961
Date	
Data	
Seite	909-914
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 507

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.